



Malz . . . . .	320	Mt. in Leisfäden,
Kapsfuchen . . . . .	184	"
Balmfuchfen . . . . .	240	"
Leinfuchen . . . . .	240	"
Rosofuchfen . . . . .	240	"
Balmfuchfenmehl . . . . .	252	"
Sejammfuchfenmehl . . . . .	236	"
Baumwollfaafuchfenmehl mind. 38% Protein und Fett	196	"
Erdnufffuchfenmehl . . . . .	252	"

loie  
brutto einlchl. Saak

Kommt eine Einigung über den Preis zwischen dem Lieferungspflichtigen und der Bezugsvereinigung nicht zu Stande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Bei den aus den besetzten Gebieten kommenden Gütern wird der Uebernahmepreis durch die Preisverwaltung festgesetzt.

Die Lieferungsbedingungen sind gehalten, sich bezüglich der Verladung der Güter den Anordnungen der Bezugsvereinigung zu fügen (§ 2 der Bekanntmachung vom 12. Februar, Abschn. VI der Bekanntmachung vom 5. März, § 4 der Bekanntmachung vom 31. März 1915). Im Falle der Weigerung kann die Lieferung unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe durch Anordnung unmittelbaren Zwanges herbeiführt werden. (§ 10 der Bekanntmachung vom 12. Februar, § 14 der Bekanntmachung vom 31. März 1915).

Der Verkaufspreis an den Verbraucher ist ebenfalls festgelegt, die Bezugsvereinigung kann für die Verteilung einen Aufschlag auf den Uebernahmepreis von 4% berechnen, der Kommunalverband für die Unterverteilung einen solchen von 3%. Die Bezugsvereinigung darf aber nur 2 vom Tausend als Vermittlungsgebühr für sich zurückbehalten, der verbleibende Ueberchuß muß zum Ankauf von Futtermitteln aus dem Ausland verwendet werden.

Die Bezugsvereinigung wurde mit der Ausführung der erwähnten Verteilungsgeschäfte in rascher Folge beauftragt, die Beschaffung der großen Zahl von Angestellten und die Organisation mußte rasch erfolgen, was anfangs wegen der zahlreichen Aushebungen zum Militärdienst beträchtliche Schwierigkeiten machte.

Vielsach wird die Gesamtmenge der vorhandenen Bestände überhäuft namentlich bezüglich der Kleie. Das berechnete Bestreben der Kriegsgetreidgesellschaft, möglichst viel Getreide ganz zu schrotten und die Kleie (sowie als möglich auszunutzen), hat eine weitere Verminderung der Bestände zur Folge. Der verfügbare Bestand an Kleie ist also in sich bedrängt und er fällt erst im Laufe der Monate in dem Maße ein, in dem die Kriegsgetreidgesellschaft Getreide vernichten läßt. Der Wagenmangel und die häufig notwendigen Streckenparren erschweren außerdem die Ablieferung. Im übrigen ist noch folgendes demerkt:

Für die Lieferung von unterhaltlichen Futtermitteln sind alle Vorbereitungen getroffen, sie kann also in allen Fällen unverzüglich erfolgen. Die Bezugsvereinigung hat hierfür Bestellscheine (grüne Zettel) ausgegeben, die bei Bestellungen einzuliefern sind. Die Bezugsvereinigung verfügt auch über beträchtliche Mengen von Pelasse und Futtertatter außerhalb des Kontingents. Die Preise für solchen Futter sind unermittelt höher als die Bestandsabgaben. Einzelne Bestellungen auf solches Futter sollten unverzüglich gemacht werden.

Für die Lieferung der Kraftfuttermittel (Bekanntmachung vom 31. März) überendet die Bezugsvereinigung den Lieferungsbedingungen Anforderungsschemen; die Waren sind sofort nach Empfang dieser Schemen an den darin bezeichneten Kommunalverband abzugeben, die Inhaber der Ware haben unverzüglich durch Nachfristabtrieb bei Absatzverabredungen oder durch Einbindung von Leistungen bei Abholung mit Rückwert der Bezugsvereinigung den Nachweis für die erfolgte Verladung beizubringen. Dem Kommunalverband übermitteln die Bezugsvereinigung für die von ihm bestellten Waren Uebernahmsscheine auf den Lieferungsbedingungen, die von dem Kommunalverband zu bezeugen sind, zugleich mit den Frachtscheinen auszuweisen sind. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die Verladung unverzüglich erfolgt und gegebenenfalls die Anwendung unmittelbaren Zwanges zu veranlassen sowie der Bezugsvereinigung hiervon Mitteilung zu machen. Selbstverständlich ist eine volle Wagenladung auszumachen, ist die Bezugsvereinigung bestrebt, womöglich im Gebiet des betreffenden Kommunalverbandes zu belassen. Die Anforderungsschemen tragen Buchungszeichen, die in dem Briefversteck angegeben werden sollten. Der ganze Verkehr wird sich leichter und schneller vollziehen, wenn die Kommunalverbände sich für die Verwicklung der Geschäftse einer leistungsfähigen Genossenschaft oder Handelsfirma bedienen. Formulare für die Erstellung der Vollmachten überendet die Bezugsvereinigung.

Ankäufer hat sich auch noch über die im Eigentum eines Ausländers stehenden zum Verkauf im Inlande bestimmten Kraftfuttermittel; bezüglich dieser bestimmt § 6 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 31. März, daß der Uebernahmepreis von der zuständigen Handelskammer ermöglicht festzusetzen ist. Die Verordner solcher Kraftfuttermittel (Spezialtee usw.) waren verlistet, bis zum 15. April die Handelskammer, in deren Bezirk die Ware liegt, um Festsetzung der Uebernahmepreise zu eruchen und die Bezugsvereinigung entsprechend zu benachrichtigen. Dies ist den meisten Fällen nicht geschehen und muß unverzüglich nachgeholt werden.

Bei dem Verkehr mit unterhaltlichen Futtermitteln hat die Bezugsvereinigung wegen Verengung der Lieferung leider meistens Unzweige bei der Staatsanwaltschaft machen müssen. Sie würde auch bei dem Verkehr mit Kraftfuttermitteln gezwungen sein, von den gebotenen Zwangsmaßnahmen Gebrauch zu machen, wenn sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben wider Erwarten auf Schwierigkeiten stoßen sollte.

Berlin, den 26. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

## Bekanntmachung

### betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. 1904 S. 451 ff) des Gesetzes betreffend Höchstpreise v. 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. 12. 14 (R. G. Bl. S. 516) und vom 2. 1. 15 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorrats-erhebung vom 2. 2. 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

#### § 1. Dieser Verfügung unterliegen

nicht nur in den Handel gebrachtes, gereinigtes oder ungerinigtes 90er Benzol bezw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigtem oder ungerinigtem Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kohlenreihbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Delgasanstalten, wie auch überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogenen Zerlegung entstanmen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasiennamen in den Handel gebracht werden.

#### § 3. Dieses Benzol darf nur in entkohltem Zustande

verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Die chemischen Fabriken gelten für diejenigen Mengen, die sie zur Herstellung von Benzolderivaten für die Preisverwaltung verwenden, als Reinigungsanstalten.

Sie sind also zum Bezug von toluolhaltigem Benzol berechtigt und unterliegen ebenso wie andere Reinigungsanstalten den Bestimmungen dieser Verfügung.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluol-Entziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt soweit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchs-Mischung höchstens  $\frac{1}{50}$  des Benzol-Gehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzolgewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht gelingt, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außer Stande sieht, die Enttoluolung in der vorgeschriebenen Weise auszuführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sonberabmachung mit den Erzeugern oder durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird—

- an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
- an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (ausschl. für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 pCt. der Erzeugung bezw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
- an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in Mengen, die in Vereinbarung mit der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusehen sind.

§ 4. Das gemäß § 3c abgegebene Benzol darf nur in vorher von der Inspektion des Kraftfahrwesens zu genehmigenden Gemischen verabfolgt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis dieser Dienststelle.

Soweit dies Benzol von Besitzern abgegeben wird, die es ihrerseits von Dritten erworben haben, kann es nur zur Abgabe gelangen, wenn sie von ihren Lieferanten die ausdrückliche schriftliche Bestätigung erhalten haben, daß von letzteren eine Abgabe von Benzol für diesen Zweck noch nicht erfolgt ist.

§ 5. Solventnaphta muß in letzter Hand an solche Verbraucher abgegeben werden, die dieses Erzeugnis zur Erfüllung unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. Benzol (§ 1, 2) und Solventnaphta

sind ohne Bezug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist, vom Verbraucher nicht angefordert sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen wird.

§ 7. Höchstpreise.

- Die nach dem Enttoluolen verbleibenden 80-85er Benzole oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen der höheren Benzolhomologen oder anderen Körpern, gleichviel unter welchem Namen und in welcher Zusammenlegung sie geliefert werden, dürfen an die Verbraucher nicht teurer als zu einem Preise von 47 Mark für 100 kg veräußert werden. Mischungen gemäß § 4 fallen nicht unter diesen Höchstpreis.

- Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:

Reintoluol:	45,—	Mark für 100 kg.
Solventnaphta I:	43,—	" " " "
" II:	33,—	" " " "
Toluol:	43,—	" " " "

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab letzter Lagerstelle mit ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 9. Nicht berührt durch die Höchstpreisfestsetzung werden:

die gegenwärtig vertraglich festgelegten Preisvereinbarungen zwischen den Benzolgewinnungsanstalten und ihren Abnehmern und die Vereinbarungen der Heeresverwaltung mit bestimmten Benzolgewinnungsanstalten bezw. deren Interessensvertretung, soweit sie die Höchstpreise nicht überschreiten.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 9. jeden Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach dem ihnen zugegangenen Muster einzureichen.

§ 11. Mit Gefängnis oder Geldstrafe

in der in der eingangs genannten Befehle bestimmten Höhe wird bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwickelt sind.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommando-Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftetretens.

Breslau, den 30. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Pacmeister.

### Anordnung.

Ueber den Verkauf und Vertrieb von Reiseführern und Karten wird bestimmt:

§ 1. Verkauf und Vertrieb nach dem Inlande.

Der Verkauf und Vertrieb von Karten aller Maßstäbe ist erlaubt, soweit nicht das stellv. Generalkommando (in den Festungen Breslau und Glatz die Kommandanturen) Einschränkungen anordnet. Jedoch finden folgende Ausnahmen statt.

Der Verkauf, Vertrieb und die Verwendung von Karten (auch Reliefkarten) in größeren Maßstäben als 1:100000, ferner von Reiseführern und Ortsbeschreibungen, ist verboten, wenn sie dasjenige deutsche Gebiet oder Teile des Gebietes betreffen, das in einer Breite von etwa 100 km an den westlichen Landesgrenzen oder an der russischen Landesgrenze entlang sich erstreckt oder in einer Breite von etwa 100 km die offene Meeresküste begleitet. Die nähere Abgrenzung dieses Gebietes ergibt sich aus der in den Geschäftsräumen der unterzeichneten Militärbefehlshaber und bei den Polizeiverwaltungen der freisfreien Städte zur Einsicht ausliegende Skizze.

Gestattet ist, Karten und Reiseführer dieses Gebietes an Truppenteile und Behörden, nicht aber an einzelne Personen des Heeres zu liefern.

Anfündigungen von Bädern und Kurorten innerhalb dieses Gebietes, die keine Karten in größerem Maßstab als 1:100000 und keine rundblickartigen Ansichten enthalten, können von dem stellv. Generalkommando (in den Festungen Breslau und Glatz von den Kommandanturen) zum Verkauf, Vertrieb und Versand freigegeben werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angaben enthält, deren Kenntnis unseren Gegnern militärisch von Nutzen sein kann.

## § 2. Verkauf und Vertrieb nach dem Ausland.

### 1. Nach Oesterreich-Ungarn.

Nach Oesterreich-Ungarn dürfen dieselben Karten, Reiseführer usw. verkauft, vertrieben und versandt werden, die innerhalb des Deutschen Reiches freigegeben sind. Die Verwendung darf jedoch nicht an einzelne Personen stattfinden, sondern nur an diejenigen Firmen, die das K. und K. militärgeographische Institut besonders bezeichnet hat. Diese Firmen sind bei dem stellv. Generalkommando des VI. Armeekorps in Breslau zu erfahren.

### II. Nach dem übrigen Auslande.

Die gesamte Kartenausfuhr nach dem übrigen Auslande ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche Reiseführer und Reisehandbücher.

Ausnahme: Gestattet ist die Ausfuhr in das neutrale Ausland von in Deutschland hergestellten Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern, wenn sie kein deutsches, österreichisches oder türkisches Gebiet darstellen oder besprechen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Anordnung werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. S. 541) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4. Alle dieser Anordnung entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere auch die Anordnung vom 15./18. 20. März 1915 werden aufgehoben.

§ 5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 22. April 1915.

Der stellvert. Kommandierende General. v. B a c m e i s t e r.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 26. April 1915.

Der Kommandant. v. S c h a l s c h a.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 27. April 1915.

Der Kommandant. F r h r. v. G r e g o r y.

## Anordnung.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 — R. G. Bl. S. 521 Nr. 115 bestimme ich nach Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde Folgendes:

Arbeiter, die von deutschen Unternehmern oder deren Beauftragten in Oesterreich-Ungarn mit Genehmigung der österreichischen oder ungarischen Behörden angeworben sind, bedürfen zum Ueberschreiten der Grenze keiner Pässe, wenn sie in geschlossenen Trupps über die Grenze geführt werden. Der Begleiter des Transportes hat sich über seine Person durch einen der Vorposten der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 entsprechenden Paß auszuweisen und muß außerdem im Besitze eines besonderen, ihn zur Führung von Arbeitertransporten ermächtigenden Erlaubnischeines des stellvertretenden Generalkommandos des VI. Armeekorps sein. Die Einführung darf nur über die Grenzstation Myslowitz, Annaberg und Mittelwalde stattfinden. Die Arbeiter sind sofort nach Ueberschreiten der Grenze dem dortigen Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale zwecks Legitimierung und ärztlicher Untersuchung zuzuführen.

Breslau, den 22. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. gez. v. B a c m e i s t e r.

## Reklamationsgesuche.

Alle Reklamations-, „Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres sind stets an den Zivilvorstehenden der zuständigen Ersatzkommission zu richten.

Die vielfach verbreitete Meinung, daß derartige Gesuche wirksamer und schneller ihr Ziel erreichen, wenn sie unmittelbar an das Kriegsministerium oder den Reichsmarinameister oder an das stellvertretende Generalkommando gerichtet werden, ist irrig. Abgesehen von der unnötigen Belastung dieser Behörden, wird die Erledigung der Gesuche nur verzögert.

Soldaten, die sich bei mobilen Truppen in Dienst befinden, können nur im äußersten Notfalle reklamiert

werden. Aber auch dann kann im allgemeinen nur die Verlegung zu einem Ersatztruppenteil und zeitweise Beurlaubung in Frage kommen.

Angehörige der Besatzungstruppen können ebenfalls nur in dringenden Fällen beurlaubt werden, sofern militärische Rücksichten die Beurlaubung überhaupt zulassen.

Die Gesuche müssen bei möglicher Kürze doch alle wichtigen Umstände mit genauer Begründung enthalten; allgemeine Bemerkungen über wirtschaftliche Nachteile und dergl. sind nicht überzeugend. Besonders wichtig ist die genaue Angabe des Truppenteils, bei dem der Reklamirte dient. (Kompanie ?, Regiment ?, Division ?, Armeekorps ?, pp.)

Breslau, den 21. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. gez. v. B a c m e i s t e r.

### Anordnung.

Zusätzlich zu Ziffer I der Anordnung vom 17. November 1914 und Ziffer I der Anordnung vom 19. Dezember 1914 bestimme ich:

Alle Vereine und sonstigen geschlossenen Gesellschaften sind an die Polizeistunde gebunden, die für das Lokal, in dem sie tagen, festgesetzt ist.

Breslau, den 23. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. gez. v. B a c m e i s t e r.

Mehrere Anfragen lassen darauf schließen, daß über die Fragen, für welche einquartierten Truppen gemäß § 9 des Kriegseistungsgesetzes Servisvergütung aus der Reichskasse zu zahlen ist, und nach welchen Grundsätzen bei der Einquartierung österreich-ungarischer Truppen den Quartiergebern Entschädigung zu zahlen ist, vielfach noch Zweifel bestehen. Es werden deshalb nachstehend die dieserhalb ergangenen Ausführungsanordnungen mitgeteilt.

A. Kriegsministerieller Erlaß vom 21. 1. 1915 431 15 U 2.

1. zu § 9 2 des Kriegseistungsgesetzes.

Zur Besatzung eines Ortes gehören in erster Linie ohne weiteres alle Truppen usw., die zur Bewachung von Personen oder zur Sicherheit von Verlichtungen usw. an den Ort verlegt sind, also z. B. Bahn- und Brückenschutz-Truppen, Wachkommandos für Gefangenenlager usw.

Ob andere Formationen z. B. die Bäckerkolonnen, ebenfalls zur Besatzung des Ortes bestimmt sind, hängt von der ausdrücklichen Erklärung des kommandierenden Generals für jeden Einzelfall ab. Für die Entscheidung dieser Frage ist maßgebend, ob die Formation im Laufe der Operationen je nach der Kriegslage ihre Quartiere wechseln muß, oder ob das Verweilen am Orte, unabhängig von der Kriegslage, von vornherein für längere Zeit in Aussicht genommen ist. Im ersteren Falle handelt es sich um Kantonnementsquartiere, im letzteren um Standquartiere (Besatzung).

2. Zu § 9 3 Kriegseistungsgesetzes.

Für alle Ersatztruppen werden die ihnen zugewiesenen Quartiere als Standquartiere angesehen, sofern es bei der Unterbringung nicht von vornherein mit Sicherheit feststeht, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme von kurzer Dauer handelt. Hierzu wird folgendes bemerkt:

Nach Nr. 1 des vorstehenden Erlasses ist ohne weiteres Servisvergütung zuständig für diejenigen einquartierten Landsturmtuppen, die nicht auf dem Durchmarsche befindlich sind, sondern zur Bewachung von Ortschaften, Brücken, Bahnanlagen, zum Patrouillendienst usw. dienen. Ob die einzelnen Truppenverbände hierbei zeitweise wechseln, ist für die Beurteilung des Servisanpruchs von keiner Bedeutung. Einer Anfrage an das stellvertretende Generalkommando in Breslau wegen der Servisberechtigung der Quartiergeber bedarf es in diesen Fällen nicht.

B. Auszug aus dem kriegsministeriellen Erlaß vom 9. 2. 1915 Nr. 1321 — N. B. Bl. für 1915 Nr. 115.

Unter dem in § 9 Kriegseistungsgesetz enthaltenen Begriff der Truppenteile fallen militärische Behörden und Anstalten. Dementsprechend ist Quartierservis zu zahlen ebenso wie für Truppenteile auch für alle Offiziere, Militärbeamte, Zivilbeamte der Militärverwaltung, Interoffiziere und Mannschaften sowie alle zum Deeresgefolge gehörigen Personen solcher Militärbehörden und Anstalten, die im Sinne des § 9 Kriegseistungsgesetzes als im Standort befindlich anzusehen sind, z. B. Generalkommandos, Intendanturen, Bekleidungsämter, Artilleriedepots, Fortifikationen, Garnisonverwaltungen, Proviantämter, Reservelazarette und dergl.

Ob Etappenbehörden wie Etappen-Kommandanturen, Bahnhofskommandanturen, Etappenlazarette usw. als im Standort der zur Besatzung des Ortes gehörig anzusehen sind, hängt ebenso wie bei den Etappenstruppen davon ab, ob das Verweilen am Orte, unabhängig von der Kriegslage, von vornherein für längere Zeit in Aussicht genommen ist, worüber in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des stellvertretenden Generalkommandos in Breslau einzuholen ist.

C. Einquartierung österreich-ungarischer Truppen.

Nach der kriegsministeriellen Verfügung vom 2. 9. 14 — Nr. 1552/8 14 B. 4 — soll bei der Einquartierung österreich-ungarischer Truppen nach denselben Grundsätzen verfahren werden, die für deutsche Truppen gelten. Die Servisvergütung ist von diesen Truppen sogleich bar zu bezahlen. Etwas Ansprüche sind stets bei den österreichischen Militärbehörden, nicht hier, geltend zu machen. Soweit diese Behörden Vergütungen gemäß vorausgegangener Vereinbarung zahlen, behält es hierbei sein Bewenden.

Oppeln, den 29. April 1915.

Der Regierungspräsident.

Abdruck der vorstehenden Verfügung bringe ich zur Kenntnis der Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises. Groß Strehlitz, den 8. Mai 1915.

Der öffentliche Wetterdienst ist am 1. Mai d. Js. wieder aufgenommen worden und wird auch in diesem Sommer wie bisher bis Ende Oktober durchgeführt werden.

Ich empfehle den Gemeinden wiederholt im Interesse der Bevölkerung auf die Wetterkarten zu abonnieren und diese an geeigneter Stelle zum Aushang zu bringen.

Ich mache auch nochmals darauf aufmerksam, daß die Wettervorhersage bei den Postanstalten für 10 Pf. telephonisch erfragt werden kann.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich mir über die bei der Durchführung gemachten Erfahrungen bis zum 1. November d. Js. zu berichten.

Groß Strehlitz, den 10. Mai 1915.

In Ausführung der Bundesratsbestimmungen vom 3. Mai 1911 sollen in diesem Jahre wiederum **Ermittlungen über den Anbau** verschiedener Fruchtarten stattfinden. Zu diesem Zweck gehen den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen die erforderlichen vorgedruckten Postkarten zu. Die Karten sind unter genauer Beachtung der beigegebenen Bestimmungen auszufüllen und bestimmt bis zum 1. Juni d. Js. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Groß Strehlitz, den 10. Mai 1915.

Ich weise hiermit auf die Amtsblatt Stück 19 Seite 203 unter Nr. 504 abgedruckte Bekanntmachung betreffend Zulassung von Acetylenfadeln und unter Nr. 505 abgedruckte Bekanntmachung betreffend Zulassung von Acetylenbeluchtungsapparaten hin.

Groß Strehlitz, den 10. Mai 1915.

Ich weise hiermit auf die im Amtsblatt Stück 18 Seite 192/196 abgedruckte Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen hin.

Groß Strehlitz, den 10. Mai 1915.

Bestätigt der Hauptlehrer Josef Schmitalla in Deschowitz als Ortsvorsteherstellvertreter für den Ortsbezirk Kraßowa.

Groß Strehlitz, den 8. Mai 1915.

**Der Königliche Landrat**  
von Allen  
**Schreimer Regierungsrat.**

Das im § 3 des Beschlusses vom 29. April 1915 — abgedruckte in der Sonderbeilage zu Stück 17 des Kreisblatts für 1915 — ausgesprochene Verbot der **Abgabe von Kartoffeln aus dem Kreise Groß Strehlitz** wird hiernit **aufgehoben**.

Groß Strehlitz, den 12. Mai 1915.

**Der Kreis Aussch. von Allen.**

Bestellt Seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Kantonsassistent Stanislaus Nowak zum 2. Standesbeamtenstellvertreter für den Standesamtsbezirk Żyrowa.

Groß Strehlitz, den 6. Mai 1915.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Zu Betreff der zum Kriegsdienst eingezogenen Steuerpflichtigen bleiben die in meinen Kreisblattverfügungen vom 17. 8. 14, Stück 33, 2. Extrablatt, vom 5. 9. 14, Stück 37, Seite 268 und vom 10. 10. 14, Stück 42, Beilage Seite 117, gegebenen Venderungen auch für das Steuerjahr 1915 in Wirksamkeit.

Es ist demnach die Einkommensteuer (nicht aber die Ergänzungssteuer) für diejenigen Steuerpflichtigen, welche als Unteroffiziere und Mannschaften aus dem Beurlaubtenstande (Reserve, Land- und Seewehr, Ersatzreserve, Landsturm 1. und 2. Aufgebots) zum aktiven Dienst einberufen und welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M zur Einkommensteuer veranlagt sind, vom 1. April d. Js. ab in Abgang zu stellen. Der Abgang ist in eine besondere Abgangsliste A einzutragen und bei der Steuerablieferung für das betreffende Vierteljahr gegenüber der königlichen Kreis-Kasse als Rest nachzuweisen.

Den Zeitpunkt der Einreichung der Abgangslisten werde ich noch später bestimmen, da z. Bt. weder die Dauer der Einziehung zum Kriegsdienst noch der Zeitraum der Abgangstellung (vom 1. 4. 1915) übersehen werden können.

Den Steuerbestellen (Ortssteuererhebern) ist hiervon Kenntnis zu geben. Die Abgangstellung der Ergänzungssteuer für die Kriegsteilnehmer ist gesehlich nicht zulässig.

Groß Strehlitz, den 10. Mai 1915.

**Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.**

## Verhältnis der Landwirte zur Kriegsgetreide-Gesellschaft.

Bei der Kriegsgetreide-Gesellschaft gehen manchmal Beschwerden von Landwirten ein, aus denen zu erkennen ist, daß einige grundföchtig wichtige Geschäftsbedingungen der K.-G. besonders unter den Landwirten noch nicht hinreichende Verbreitung gefunden haben. Mancher Aergers würde den Landwirten, manche zu Unrecht geäußerte bittere Kritik der Leitung der K.-G. erspart, wenn vor allem folgende Bestimmungen überall bekannt würden:

### 1. Bezahlung des Getreides.

Die K.-G. zahlt stets auf Verlangen gegen Vorlegung des Duplikat-Frachtbriefes, also sofort nach Abendung des Getreides, einen Vorschuß von 80 Prozent des Rechnungsbetrages. Die Kommissionäre der K.-G. sind gezwungen diesen Vorschuß, den sie von der K.-G. erhalten oder jedenfalls auf Wunsch erhalten können, ihrerseits den Landwirten zu zahlen.

Die K.-G. zahlt für die Nestbeträge und für die ganzen Rechnungsbeträge, falls kein Vorschuß gefordert wurde, vom Tage der Abstempelung des Frachtbriefes auf der Empfangsstation ab Zinsen in Höhe von 2 Prozent über Reichsbankfuß, zurzeit also 7 Prozent. Die Auszahlung erfolgt von der K.-G. an die Kommissionäre. Natürlich sind diese verpflichtet, die Zinsen auch ihren Veräußern zu vergüten, soweit sie nicht Barzahlung geleistet haben.

### 2. Beschaffenheitsabnahme des Getreides.

Im Verhältnis zwischen der K.-G. und den Kommissionären erfolgt die Abnahme am Bestimmungsort. Zum vollen Höchstpreis wird das Getreide abgenommen, soweit es gesund und normal-trocken ist sowie der Durchschnittsbeschaffenheit solchen Getreides letzter Ernte der Abladegegend entspricht. Soweit es diese Normalbeschaffenheit nicht hat, werden Abzüge am Höchstpreis gemacht, über die mangels Einigung unter den Beteiligten das Schiedsgericht entscheidet. Das Schiedsgericht ist aus Landwirten und Kaufleuten zusammengesetzt. Die Entscheidung erfolgt schnell und sachgemäß. Der Kommissionär sowie auch der Landwirt sollten stets sofort das Schiedsgericht anrufen, falls ihnen bei beschädigtem Getreide nicht nach Eintreffen an der Bestimmungssituation annehmbare Vergleichsvorschläge unterbreitet werden. Es genügt eine kurze Nachricht an den Geschäftsführer des Schiedsgerichts Berlin NW., Prinz-Louis-Ferdinandstraße 1.

Den wesentlichsten Teil der Gefahr der Beschädigung des Getreides durch den Transport trägt die K.-G. selbst, indem sie allen Schaden übernimmt, der dadurch entsteht, daß äußere, vom Absender nicht zu vermeidende Umstände auf die Beschaffenheit des Getreides eingewirkt haben.

Zweites, nicht transportfähiges Getreide muß als solches von den Kommissionären unter Mutterkürberendung der K.-G. angemeldet werden. Alsdann vermeidet die K.-G. weitere Transportwege, sie läßt das Getreide in die nächstgelegene Mühle oder Trocknungsanstalt schicken. Die Landwirte sollten ihrerseits von den Kommissionären verlangen, daß bei feuchtem Getreide hiernach verfahren wird. Nur direkte Nachricht an die K.-G. wird diese das Nötige veranlassen.

Natürlich kann der Landwirt durch Vereinbarung mit dem Kommissionär sich sofort bei der Ablieferung des Getreides über den endgültigen Preis mit diesem verständigen. Er ist dann an dem weiteren Schicksal des Getreides nicht interessiert. Mit Rücksicht auf die Vorschußpflicht des Kommissionärs und auf die vorerwähnten Bestimmungen hat der Landwirt aber keine Veranlassung, sich sonderlich hohe und ihm ungerecht dünkende Abzüge gefallen zu lassen. Er steht sich erfahrungsgemäß am besten, wenn er die von der K.-G. im Vordruck gelieferten und von den Kommissionären vorzulegenden Verträge mit den Bedingungen der K.-G. unterschreibt, den Vorschuß von 80 Prozent sofort nach der Anlieferung an der Abgangsstation verlangt und bei Schwierigkeiten in der Abnahme das Schiedsgericht anruft.

### 3. Verzögerung der Abnahme.

Manchmal wird noch darüber geklagt, daß die Kommissionäre das beschlagnahmte Getreide nicht schnell genug abnehmen. Die K.-G. sowie auch die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände sind verpflichtet, die Einmahlung des Getreides nach Möglichkeit zu beschleunigen. Alle Kommissionäre sind mit entsprechenden Weisungen versehen. Die Landwirte sollten, wenn ihre Ertrichen an die Kommissionäre um sofortige Begnahme nicht zum Ziele führen, sich beschwerdeführend an die K.-G. oder an den Reichskommissar, Berlin G. 2., Finanzministerium, wenden.

### 4. Hinterkorn, Rücknahme von bemängeltem Getreide.

Die Anschauungen über Hinterkorn sind sehr verschieden. Die K.-G. ist gesetzlich gezwungen, möglichst alles Getreide für die menschliche Nahrung zu erfassen. Was im Frieden als Hinterkorn verfüttert wird, muß in der jetzigen Zeit meist noch von brauchbaren Körnern durch Reinigung getrennt werden. Soweit die Landwirte hierzu nicht in der Lage sind, übernimmt die K.-G. das sogenannte Hinterkorn gegen mäßigen Abzug am Höchstpreis. Nur Rückhände, die gar keine oder fast gar keine brauchbaren Körner mehr enthalten, darf die K.-G. zum Veräufren freizugeben. Ebenso wie die Landwirte wegen der Höhe der Futtermittelpreise begrifflicherweise den Wunsch hegen, mangelhaftes Getreide als Viehfutter zurückzuerhalten, wünschen die Mühlen das mangelhafte Getreide, das sie in Friedenszeiten nicht zu verarbeiten pflegen, zurückzugeben. Die K.-G. darf diesen übereinstimmenden Wünschen nicht willfahren. Sorgfältige Bearbeitung, Reinigung und künstliche Trocknung retten in fast allen Fällen das mangelhafte Getreide ganz oder teilweise für die menschliche Nahrung. Die K.-G. hat in dieser Beziehung bereits große und günstige Erfahrungen gesammelt. Deshalb muß sie in der Regel davon absehen, das beanstandete Getreide zur Verfütterung freizugeben oder zurückzugeben.

### 5. Beschwerden.

Bei dem überaus großen Umfang ihrer Geschäfte muß die K.-G. den direkten Verkehr mit den vielen Tausenden der Getreideerzeuger ihren Kommissionären überlassen. Diese Kommissionäre, teils landwirtschaftliche Organi-

sationen, teils Händler, sind in allen Bezirken Deutschlands von den Vorständen der Kommunalverbände der R.-G. als vertrauenswürdig vorge schlagen. Es sind meist diejenigen Personen oder Genossenschaften, mit denen die Landwirte auch im Frieden ihre Geschäfte zu machen pflegen. Die Schwierigkeiten der Organisation der R.-G., die ohne Vorbereitung aus der Not der Zeit mit größter Schnelligkeit geschaffen wurde, sind im wesentlichen überwunden. Zimmerlein mögen hier und da noch Mißverständnisse bei den Kommissionären unterlaufen. In allen Fällen in denen sich die Landwirte durch das Verfahren der Kommissionäre beschwert fühlen, mögen sie sich vertrauensvoll an die Geschäftsführung der R.-G. wenden. Diese wird jeder berechtigten Beschwerde alsbald abhelfen.

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehlitz nimmt von jedermann Einlagen von 1 M. bis 10 000 M. an. Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesiens belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verwendeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftsmäßig Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinssuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
  - a. gegen hypothekarische Eintragung  $4\frac{1}{2}$  Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine  $4\frac{1}{2}$  Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen  $4\frac{1}{4}$  Prozent.

- Die Amtsstunden der Kreisparcasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittag des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehlitz, den 25. September 1914.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

## Anzeigen

### Bekanntmachung!

Wir haben einen Termin zum Verkauf des Abrahams in den Tagen 12, 13, 16, 19, 22 und 26 für **Montag, den 17. Mai 1915, vormittags 9 Uhr** anberaumt.

Zum Verkauf: Volkwerfau-Stube: Großes Gemälde. Der Kaufpreis ist an Ort und Stelle zu entrichten. Nähere Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben. Groß Strehlitz, den 10. Mai 1915.

Der Magistrat.

### Keine Fleischsteuerung!

## Ochsena-Extrakt

wirkt und trägt alle Zapfen und Säuren in gleicher Weise wie der englische Vieh-Fleischextrakt. 20—25 Gr. (ein gehäufte Lecklöfel) Ochsena-Extrakt 4 Perion geben jeder Gemüthsruhe den Geschmack und den Nährwert und das Aussehen eines vortrefflichen **Fleischgerichts**. 1 Pfund Ochsena hat den Gebrauchswert von 10 Pfund Rindfleisch.

Loth 1 Pfund netto M. 2.—

„ 2 1/2 „ „ „ „ „ 1.10

In den meisten Detailgeschäften zu haben.  
Mohr & Co., G. m. b. H., Altona-E.

### Bekanntmachung.

Infolge des Todes des praktischen Arztes Dr. Tschöpe in Ujest sind für die ärztliche Versorgung unserer Mitglieder des Bezirkes Ujest folgende Ärzte verpflichtet worden:

- 1) Für die Guts- und Gemeindebezirke Rogowischütz und Kaltwasser Dr. Glos und Dr. König in Groß Strehlitz.
- 2) Für die Stadt Ujest, die Guts- und Gemeindebezirke Jarischau, Miesdronitz, Alt Ujest und Gutsbezirk Schloß Ujest Sanitätsrat Dr. Pirotski in Rudzing.

Groß Strehlitz, den 10. Mai 1915.

Der Vorstand der Landkrankenkasse des Kreises Groß Strehlitz.

### Begräbnisstätten-Verein zu Groß Strehlitz.

Auf Grund des § 19, Abs. 4 des Statuts und mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß die **Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig** ist, werden die Mitglieder nochmals zur zweiten

#### außerordentlichen Versammlung

auf **Montag, den 17. Mai, abends 8 Uhr** im Vereinszimmer des Hotel „Deutsches Haus“ hierdurch eingeladen.

**Tagesordnung:** Fortsetzung der Beratung und endgültige Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und eventl. dessen Verschmelzung mit der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

Groß Strehlitz, den 12. Mai 1915.

### Die gewählte Kommission.

Lobias, Hübner, Scholz.